

Rektoratsgründung Staldenried und Eisten

Protestschreiben

Brief von Hans Joseph Gattlen, Kastlan und Stellvertreter des Grosskastlan an den Bischof (ohne Datum; wohl aber um 1817).

Die Gemeinden Stalden und Niderussen [Neubrück] der Pfarrei Stalden nehmen sich die Freiheit, zur Gründung der Rektorate in Staldenried und Eisten einige Vorbehalte anzubringen. Von den sieben Punkten des Protestschreibens nennen wir die fünf wichtigsten wie folgt:

- 1. Es ist zu bemerken, dass bei neu errichteten Rektoraten in der Umgebung die Willfährigkeit der Leute gegenüber der Mutterkirche abgenommen hat.*
- 2. Die Mehrheit der Bürger von Staldenried ist gegen die Errichtung eines Rektorates*
- 3. Auch in der Gemeinde Eisten ist ein Drittel der Stimmbürger gegen dessen Errichtung.*
- 4. Dieses Schreiben wird als authentischer Akt in der Gemeinde archiviert werden, damit die Nachkommen die heutigen Gemeindebürger in nichts beschuldigen können.*
- 5. Um unliebsame Streitigkeiten zu vermeiden, bitten wir den hochwürdigsten Bischof, die genannten Gemeinden von ihrem Begehren abzuhalten.*

Ich habe diesen Brief in Anwesenheit der Vorsteher dieser zwei Gemeinden [Stalden und Niderussen] geschrieben.

*Hans Joseph Gattlen
Kastlan und Stellvertreter des Grosskastlan*

Vorschlag zur Rektoratseinrichtung

Vorschlag von Dr. Adrian de Courten, Pfarrer und Dekan (damals Supervigilant genannt) von Visp am 20. März 1818.

Es ist der Wille des Bischofs, dass in Staldenried und Eisten aus seelsorglichen Gründen gemeinsam ein Rektorat errichtet werde. In beiden Gemeinden konnten die Gläubigen dazu Stellung nehmen. Es ging nicht ohne Misstöne vor sich. Gott sei Dank haben sich zur Errichtung der Pfründe bereits auch Wohltäter gemeldet. Die Pfarrei Stalden soll dadurch keinen Schaden nehmen.

I. Pflichten des Rektors:

- 1. Der Rektor wohnt vom 16. Januar bis zum 16. Juli in Staldenried und vom 16. Juli bis 16. Januar in Eisten.*

2. *Der Rektor ist verpflichtet, dort, wo er gerade wohnt, an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Kapelle die Messe zu feiern.*
3. *Er soll zweimal im Monat eine Predigt halten sowie den Kindern Christenlehre erteilen.*
4. *Er soll ferner Beichte hören und die Kranken betreuen.*
5. *Der Rektor soll dem Pfarrer zur Seite stehen und für Zucht und Ordnung sorgen. Er soll darauf achten, dass in seinem Rektorat die Gläubigen die Osterpflicht erfüllen.*
6. *In Eisten soll er während fünf Tagen in der Woche, von Allerheiligen bis St. Antoni [17. Januar] vormittags und nachmittags Schule halten und zweimal in der Woche Christenlehre, in Staldenried hingegen dasselbe vom 20. Januar bis zum 10. April. Will er mehr tun, „wird er lobwürdig seyn“*
7. *Ferner soll er die in den Ortskapellen gestifteten Messen für sechs Batzen lesen; dasselbe möge er in jeder Quatemberwoche für die noch lebenden und Verstorbenen Stifter der Pfründe unentgeltlich tun; überdies soll er in Staldenried für den grössten Wohltäter Joseph Abgottspon unentgeltlich ein Totenamt halten.*
8. *Wenn der Rektor dem Pfarrer in Stalden aus freien Stücken aushelfen will, so ist das lobenswert. Ausser an St. Michael [29. September], am Hohen Donnerstag und Fronleichnamsfest ist er nicht verpflichtet, in Stalden auszuhelfen.*

II. Pflichten des Volkes oder der Stifter:

1. *Die Stifter der Pfründe verpflichten sich und die Ihrigen, deren Einkünfte und Kapitalien sicherzustellen.*
2. *Sie sind für die Erhaltung des ewigen Lichtes und für die Kerzen in den Kapellen verantwortlich, „was aber die vorigen der Gemeinden obliegenden Erhaltungspflichten betrifft“, bleiben diese laut den Visitationsakten bestehen.*
3. *Die Opfer an den Quatembertagen, an Allerseelen und am Hilariustag sind für den Pfarrer und Kaplan bestimmt.*
4. *Das Volk soll am dritten Monatssonntag, an der Kirchweihe, am Patronatsfest, an Ostern, Pfingsten und am Fronleichnamsfest sowie beim Gebet am Heiligen Grab oder an anderen allgemeinen Andachten der Pfarrei nach Stalden kommen.*
5. *Überhaupt verpflichten sich die Gläubigen, die Rechte der Pfarrei und Kaplanei zu achten und wie bis dahin, alles Übliche beizutragen, was die Kirche und die Pfründen [von Stalden] betreffen, sogar solange der Kaplan in Gspon sein wird, „ihr bisheriges Kontingent zu entrichten“.*
6. *Es versteht sich von selbst, dass die Staldenrieder und Eistner ihre Kapelle erhalten sollen.*

III. Die Einkünfte der Pfründe

Solange das Rektorat von Staldenried und Eisten gemeinschaftlich ist, sind die Einkünfte der Pfründe wie folgt eingeteilt:

<i>Pfründenkapital von Eisten:</i>	<i>2'700 Pfund</i>
<i>Pfründenkapital von Staldenried:</i>	<i><u>2'300 Pfund</u></i>
<i>Total</i>	<i>5'000 Pfund</i>

Der jährliche von den Stiftern einzuziehender Zins beträgt *250 Pfund*

Auch die Kapellen haben Kapitalien zu ihrer Erhaltung.

Ferner hat der Rektor die Wohnung gratis. Auch die Zinseinzieher haben ihren Lohn. Im Weiteren führt Dekan de Courten aus, wie viel und wann die einzelnen Gemeinden dem Rektor an Naturalien wie Käse, Butter und Getreide, aber auch Heu fürs Vieh geben sollen. Das bare Geld sollen beide Orte dem Rektor zweimal jährlich auszahlen. In Staldenried und Eisten muss je eine gut möblierte Wohnung vorhanden sein.

IV. Bischöfliche Verfügungen

- 1. Es wird einerseits niemand gezwungen, bei der Errichtung der Rektoratspfründe etwas beizutragen, trotzdem wird hiermit verordnet, dass sich Leute, die das ganze Jahr hindurch oder den grössten Teil an desselben Ort wohnen, wo sich der Rektor aufhält, und dadurch die Vorteile der Stiftung geniessen und sich ebenfalls an den jährlichen Ausgaben beteiligen sollen. Diese Mithilfe kann durch die Steuer erfolgen. Wird auch dies verweigert, müssen solche Gläubige wieder nach Stalden zu den Gottesdiensten gehen.*
- 2. Wenn das Rektorat eine Zeitlang unbesetzt bleiben sollte, dürfen die Einkünfte nicht für etwas anderes als für die Pfründe oder die Kapelle verwendet werden. Dabei soll Bischof informiert werden.*
- 3. Wenn neue Stiftungen oder Gaben gemacht werden, sollen diese der Pfründe zugute kommen.*
- 4. Den Stiftern der Pfründe ist es gestattet, „den Ertrag der gewöhnlichen Spenden“ auch für die Seelenruhe des oder der Verstorbenen zukommen zu lassen, indem der Rektor an einem bestimmten Tag für ihn oder für sie die Messe liest, die Laudes [= Teil des Breviers, der am Anfang des Stundengebetes steht] und die Nokturne [= Teil nächtlichen Stundengebetes am Ende des Breviers] betet; während der Messe betet das Volk den Rosenkranz. Als Lohn erhält der Rektor jährlich ein Pfund.*
- 5. Ewige Messen und Jahrzeiten oder Totenämter sollen durch den Rektor in der Ortskapelle gelesen werden. Das Stipendium für eine stille ewige Messe beträgt 16 Kronen oder dreissig Pfund. Der Rektor erhält für eine Messe jährlich zwölf Batzen. Eine ewige Messe mit Totenoffizium [Totenamt] kosten 40 Pfund; davon bezieht der Rektor jährlich 15 Batzen. Für Messstiftungen können auch liegende Güter eingesetzt werden, wenn sie den gleichen Ertrag abwerfen wie bares Geld.*

6. *Die genannten Verordnungen dürfen ohne Bewilligung des Bischofs nicht geändert werden. Der Supervigilant [Dekan] und der Pfarrer sollen dies überwachen.*
7. *Sobald an beiden Orten hinreichende Stiftungen vorhanden sind, wird das Rektorat eröffnet.*

*Verurkundet in Visp am 20. März 1818
De Courten, Pfarrer und Supervigilant*

Rektoratsstiftung zwischen Staldenried und Eisten

Bereits am 21. April denselben Jahres legte der Bischof einen neuen, definitiven, von Herrn Bernhard Truffer, alt Staatsarchivar transkribierten Vertrag diesen zwei Gemeinden vor.

Kurze Einleitung der originalen, lateinischen Urkunde

Augustinus Sulpitius Zen Ruffinen Die et apostolicae sedis gratia episcopus Sedunensis

Notum sit omnibus quorum interest, aut futurum interesse poterit, quod anno ab incarnatione verbi Divini labente millesimo octingentesimo decimo octavo frequentius coram nobis...

Übersetzung

Augustin Sulpiz Zen Ruffinen von Gottes Gnaden und des Heiligen Stuhles Gnaden Bischof von Sitten.

Bekannt sei allen, die es angeht oder in Zukunft angehen könnte, dass im Jahre nach Christi Geburt 1818 des öfters die unten zu nennenden ehrenhaften Männer vor uns erschienen sind, die von den unten zu nennenden früheren Wohltäter aus Staldenried und Eisten in der Pfarrei Stalden im Zenden Visp eigens dazu abgeordnet worden sind. Mit grösster schuldiger Ehrerbietung und demütigster Unterwürfigkeit haben sie uns dargelegt, dass die Entfernung ihrer Wohnorte von der Pfarrkirche dermassen gross sei, dass ein grosser Teil von ihnen drei bis vier Wegstunden benötige, um dorthin zu gelangen; und die Wege seien während eines grossen Teils des Jahres wegen Eis, wegen der Steilheit der Gegend und oft wegen Schnee und Lawinen nicht nur moralisch, sondern auch physisch unbegehrbar und deshalb der Zugang zur Kirche ohne offensichtliche Lebensgefahr nicht möglich. Daher kommt es, dass ein grosser Teil des recht zahlreichen Volkes (diese Orte zählen über 50 Haushaltungen und stellen einen grossen, wenn nicht den grösseren Teil der Pfarreiangehörigen) den Gottesdiensten nicht beiwohnen kann und des Göttlichen entbehren muss. Die Unterweisung, die für die Kinder so notwendig ist, ist beinahe unmöglich und wird notwendigerweise vernachlässigt. Den Kranken aber und den Sterbenden können die heiligen Sakramente des öfters nur unter grössten Schwierigkeiten verabreicht werden; andere Hilfeleistungen entfallen meistens. In Anbetracht all dieser Umstände haben besagte Wohltäter aus eigenem Antrieb, nur das Seelenheil vor Augen, und ohne jemanden auf irgendeine Art zu frommen Schenkungen zu veranlassen, und noch weniger an eine zukünftige Trennung zu denken, um die Gnade und das Recht der Errichtung eines Rektoratsbenefiziums in obgenannten beiden Gemeinden gebeten – mit gegen-

seitigen Pflichten und Lasten, die von uns aufzuerlegen sind, und von uns zu erlassenden Verordnungen, denen sie sich vollständig unterwerfen wollen.

Da es sich bei aufmerksamer Betrachtung herausstellt, dass gegenwärtig die Mittel zu Dotierung [Ausstattung, aber auch Gehalt] beider Benefizien noch nicht ausreichen, bitten sie uns flehentlich, ihnen bis es soweit sein wird – was sie zu erreichen hoffen – nur einen Rektor zu gewähren, der, wie unten festzulegen sein wird, beide Orte versehen wollen.

Aber seitens der Gemeinde Stalden sind uns Vertreter zugesandt und Briefe zugeschickt worden, die deutlich und lebhaft unter verschiedenen Vorwänden gegen diese Errichtung protestiert haben. So fanden wir es nach Anhörung des Ortspfarrers und des gegenwärtigen Supervigilanten [Dekan] des Zenden angebracht, beide Parteien auf einen bestimmten Tag vor uns einzuberufen, damit sie die Gründe für und wider vor uns darlegen könnten. Was zur Vollziehung befohlen worden ist.

Nachdem die Einberufung beider Parteien zugeschickt worden ist, sind vor uns und unserem Generalvikar und Dekan Alphons Pignat, sowie den hochwürdigen Herrn Adrien de Courten, Pfarrer und Supervigilant von Visp, welche über die Ortsverhältnisse und Umstände bestens im Bilde sind, am 21 April [1818] erschienen: für die Gemeinde Stalden: Franziskus Gattlen, Vizepräsident des Zenden und Ortskaplan, Joseph Ignaz Venez, alt Kastlan, Franz Christian Clemenz und Joseph Ignaz Bertold, genannt Berginer einerseits; Joseph Summermatter und Peter Joseph Clemenz namens der Männer und Stifter von Staldenried, sowie Johann Peter Summermatter und Valentin Furrer namens der Stifter von Eisten andererseits.

Nach einer ernsten und kraftvollen Einführung unsrerseits und einer kurzen Darlegung durch den besagten Herrn Supervigilanten folgte die Anhörung der beiden Parteien mit ihren Aussagen und Antworten.

Gewisse Darlegungen des Bittgesuches jener von Staldenried und Eisten überzeugten uns, dass wir dem Gesuch um Errichtung eines Benefiziums zustimmen sollten, und mit gegenwärtigem Schreiben erklären, wie die Bewilligung lautet:

§1: Verpflichtungen des Rektors

- 1. Der Rektor, der von den Stiftern bestimmt werden kann, aber nicht ohne Wissen des jeweiligen Pfarrers von Stalden und noch weniger ohne ausdrückliche Zustimmung des Ordinarius [Bischof] wird, solange ein gemeinsames Benefizium errichtet ist, vom 16. Januar bis zum 16. Juli Wohnsitz in Staldenried haben, vom 16. Juli aber bis zum 16. Januar in Eisten.*
- 2. Der Rektor wird an allen Sonn- und Feiertagen, auch an den abgeschafften, falls er nicht auf legitime Art verhindert ist, in der Kapelle des Ortes, in dem er zur Zeit wohnt, die Morgenmesse feiern, entweder zur Zeit der Pfarreimesse oder wenn es die Umstände verlangen, besonders wenn das Volk gehalten ist zur Pfarrkirche zu gehen, um im allgemeinen auch an festlichen Tagen, wenn er nicht abwesend oder legitimer Weise verhindert ist.*
- 3. Während das Volk zugegen ist, ist es verpflichtet, zweimal im Monat während dem Gottesdienst in der Kapelle zu predigen oder Christenlehre zu halten und zweimal entweder während dem Gottesdienst oder nach dem Mittagessen insbesondere den Kindern kathe-*

chetische Unterweisungen zu erteilen, wenn er nicht anderswie auf legitime Art verhindert ist.

4. *Am Ort, wo er wohnt soll er beichthören, Kommunion austeilten, den Kranken und Sterbenden beistehen, die Hl. Sakramente verwalten und fleissig dergleichen Seelsorgepflichten ausüben, dies an beiden Orten in der Zeit, in der er gerade dort weilt. Zudem soll es das heilige Krankenöl aufbewahren und das ewige Licht unterhalten.*
5. *Er soll dem Pfarrer beistehen, wie es die gute Ordnung und Redlichkeit der Sitten verlangen, und er soll dafür besorgt sein, dass zur österlichen Zeit der Vorschrift der Kirche Genüge getan wird.*
6. *Während er in Eisten weilt, soll er vom 1. November bis zum Fest des hl. Antonius dem Einsiedler [17. Januar] – falls er nicht auf legitime Art verhindert ist – an fünf Wochentagen vor- und nachmittags die Jugend im Lesen, Schreiben und etwas Arithmetik unterrichten. Zweimal in der Woche soll er auch in der Kapelle oder im Schulhaus Christenlehre halten. Dasselbe in Staldenried vom 20. Januar bis 10. April. Wenn er mehr macht, ist das lobenswert.*
7. *Wenn der Pfarrer die in der Kapelle gestifteten Messen nicht selber lesen will, soll sie der Rektor für die übliche Gebühr von 6 Batzen mit Applikation [Eifer] lesen. An den Quatembertagen soll er eine Messe mit Rezitation [Psalmen] einer Nokturn [Brevierabendgebet] und den Laudes [Breviermorgengebet] ohne Stipendium [Entlöhnung] lesen; Zudem soll er ein Jahrzeit für den grössten Wohltäter Joseph Abgottspon halten.*
8. *Wenn der Pfarrer, den er stets als seinen Vorgesetzten achten und anerkenne muss, eingeladen wird, ihm bei Messfeiern oder Predigten auszuhelfen, ziemt es sich (allerdings ohne Verpflichtung), dass er dies nicht abschlägt. Im Übrigen ist er nicht gehalten, nach Stalden zu gehen, ausser am Fest des hl. Erzengels Michael [Kirchenpatron von Stalden, 29. September], am Donnerstag in der Karwoche und am Fronleichnamfest.*

§II 2: Pflichten des Volkes oder der Stifter

1. *Die Stifter dieses Benefiziums [Pfründe, „Pfrüömd“] verpflichten sich strikte, gemeinsam die Einkünfte und die Benefiziumsstiftung, wie unten weitläufiger dargelegt wird, zu sichern.*
2. *Sie übernehmen die neuen, früher nicht üblichen Auslagen betreffend diese Stiftung für den Unterhalt der Kapelle, die Lampen, der Kerzen usw. Früher waren gemäss Visitationsakten die auferlegten Lasten von der Gemeinde zu tragen.*
3. *Jeder Haushalt, die auch von der Gemeinde Stalden als solche angesehen wird, soll für das Gedächtnis an Allerseelen, am Feste des hl. Hilarius [13. Januar] und an den Quatembertagen dem Pfarrer und Vikar mindestens ein Gross [damaliges Geldstück, resp. Währung, mit der man z.B. Alpherthen entlohnt hatte] opfern, und zwar entweder dort, wo sich der Rektor aufhält oder in Stalden, wenn die Witterung und der Weg es zulassen.*
4. *Wenn die Witterung und der Zustand der Wege es nicht verhindern, soll das Volk an jedem dritten Sonntag im Monat, am Kirchweihfest der Pfarrkirche [in Stalden, am 29. September] am Patronatsfest [Kirchweihfest und Patronatsfest unterscheiden sich nicht in ih-*

rer Bedeutung], an Ostern und Pfingsten, an Fronleichnam zum Gebet vor dem Allerheiligsten und in der Karwoche an den Gottesdiensten der Pfarrei [Stalden], sowie an den anderen öffentlichen und gemeinsamen Andachten getreulich mitmachen.

5. Sie unterwerfen sich demütig und bekennen sich verpflichtet, alle Rechte der Pfarrkirche [Stalden] und des Vikariats und alle Gebräuche, welche die Kirche oder die Benefizien betreffen, unversehrt zu bewahren, ohne irgendwelche Neuerungen einzuführen dies gilt insbesondere betreffend die Unterstützung des Vikars, solange er in Gspon weilt.
6. Solange das Benefizium [Die „Pfrüömd“ Staldenried und Eisten] gemeinsam ist, sind die von Staldenried verpflichtet, ihre Kapelle und die Gebäulichkeiten [Pfarrhaus, Scheune und Stall] des Rektors zu unterhalten, sowie die Abgaben zu sichern. Die von Eisten sind ihrerseits gehalten, das ihre zu unterhalten.

§ III: Bezeichnung der Abgaben dieses Benefiziums, solange es gemeinsam bleiben wird.

1. Sie sind gehalten, dem Rektor spesenlos das zu seinem Gebrauch notwendige Holz nach Hause zu liefern.
2. Die Bewohner von Eisten bezahlen jährlich – wie weiter unten zu bestimmen sein wird – als Lohn 48 Kronen, ich sage achtundvierzig, die von Staldenried 34 Kronen, insgesamt also 82 Kronen. – An Roggen oder Weizen, Käse oder Butter liefern die von Eisten zum gerade üblichen Preis nicht mehr und nicht weniger als für 11 Kronen, ich sage elf, die von Staldenried für fünf und zwanzig, insgesamt also für 36 Kronen. – An gutem, trockenem Heu [„Mallems“] liefern die von Eisten dreieinhalb Klafter zu 14 Kronen geschätzt, zum Haus des Benefiziums [Scheune der „Pfrüömd“]; die von Staldenried ebensoviel, zusammen also 28 Kronen. – Schliesslich wird der Rektor, sowohl beim Haus in Eisten wie beim Haus in Staldenried ein Gärtlein haben, geschätzt zu 4 Kronen. Totale Geldsumme: 150 Kronen.
3. Der Lohn des neuen Rektors beginnt fällig zu werden an dem Tag, an dem er in den Besitz des Benefiziums gesetzt wird und zwar verhältnismässig für die Zeit, die er bis zum St. Michaelstag des Jahres 1818 im Amt sein wird. Nachher wird der Jahreslohn von St. Michaelstag zu St. Michaelstag gerechnet. Bezahlt wird auf folgende Weise:
 - a. Die Abgabe an Heu liefern die von Eisten zur Hälfte bis zum Rosenkranzsonntag [7. Oktober], die andere Hälfte am St. Martinstag [11. November]. Die von Staldenried liefern ihren ganzen Anteil bis Weihnachten.
 - b. Die Abgabe an Gold – wie sie sagen – an zwei Terminen abzuliefern: am 15. November 21 Kronen und ebensoviel am St. Josephstag [19. März] – jeder Ort liefert seinen Anteil.
 - c. Die übrigen Abgaben, wie Getreide usw. sind bis zum 15. November abzuliefern.
 - d. Solange für beide Orte nur ein Rektor da ist, soll er an beiden Orten ein passendes und schickliches Haus haben. In jedem sollen Möbel vorhanden sein, die leicht transportiert werden können, wie Bänke, Sessel, Stühle, Betten, Fässer, Küchengeschirr, Kästen und Tische. Wenn der Rektor von einem Ort zum anderen zieht, fallen die Auslagen für den Transport der Möbel usw. dem Orte an, nach dem er zieht.

§IV: Bischöfliche Verordnungen

1. *Die Vertreter von Stalden haben ausdrücklich verlangt, dass sich die Stifter den Verpflichtungen der Kirche und den Benefizien [Halbregtorat in Staldenried, Halbregtorat in Eisten] gegenüber unterwerfen, indem sie diese gebührend anerkennen und durch Bürgen und Hypotheken absichern. Sie sollen im Turnus Einnehmer [Geldeintreiber] stellen, durch welche dem Pfarrer und Vikar ihre eingetriebenen Zinsen übergeben werden, denn was rechtens ist für den anderen, soll man auch selbst ausüben. Auf die einzelnen Gemeinden der Pfarrei lastet eine ähnliche Bürde.*
2. *In ähnlicher Weise sind die Stifter daran gehalten, die Benefiziumsstiftung aufrecht zu erhalten und ebenso deren Kapitalsumme anzuerkennen und abzusichern.*
3. *Ogleich zu dieser Verpflichtung niemand anders als die freiwilligen Stifter gezwungen werden können, ermahnen wir dennoch ernsthaft, dass auch andere Ortsbewohner, die ihren Wohnsitz das ganze Jahr oder einen grossen Teil desselben dort haben, und die Vorteile dieses Benefiziums geniessen, zu dessen bescheidenen Auslagen, die mit einer jährlichen Steuer vergleichbar sind, beizutragen, da niemand anders dem Rektor gegenüber eine feste Verpflichtung eingeht.*
4. *Wenn der Fall eintritt, dass das Benefizium aus Mangel an genügenden Einkünften oder aus einem andern Grund für kürzere oder längere Zeit unbesetzt bliebe, können die Einkünfte desselben anderweitig benützt werden, ausser für den Erhalt des Benefiziums oder der Kapelle, worüber der jeweilige hochwürdigste Ordinarius [Bischof] zu Rate gezogen soll, damit alle willkürliche Verhütung werden kann.*
5. *Wenn die Hoffnung besteht, dass neue Wohltäter gefunden werden können oder Legate [Schenkungen] zugunsten des Benefiziums gemacht werden, aufgrund welcher die Stiftung sogar auf die Zuflucht zu Steuern verzichten kann, können und müssen sie zu diesem Zwecke eingesetzt werden. Dies ist mit Legaten zugunsten der Kapelle nicht machbar. Wenn aber Legate und Schenkungen ausdrücklich und endgültig zur Äufnung des Benefiziums gemacht werden, dürfen sie nicht anderweitig eingesetzt oder verwendet werden.*
6. *Da die Stifter sich verpflichten, dem Rektor die festgesetzten Einkünfte zu entrichten, ist es ihnen gestattet, die Einnahmen der ordentlichen Spenden, insofern sie diese betreffen, zu diesem Zwecke zu verwenden. Damit aber die Toten der Fürsprache nicht beraubt werden, wird der Rektor an einem passenden, von ihm zu bestimmenden und zu verkündendem Tag in der Kapelle ein Totenoffizium [Totengebete] mit einer Nokturne und Laudes beten. Während dieser Zeit wird das Volk mit lauter Stimme den Rosenkranz beten. Dem Rektor wird dafür als Entschädigung ein Pfund aus den Einkünften der Spende gegeben werden.*
7. *Betreffend den ewigen Messen oder den Jahrzeiten gilt: Wenn solche ausdrücklich durch den Rektor in einer Kapelle zu lesen sind, werden für jede private ewige Messe mindestens 16 Kronen oder 30 Pfund verlangt. Die Stifter nehmen das Geld entgegen und verwalten es; sie geben aber dem Rektor für jede Messe jährlich ein Batzen, das übrige wird ihnen zur Verwaltung überlassen. Für eine ewige Messe mit Offizium erhält die Stiftung 40 Pfund, und die Entschädigung des Rektors beträgt 15 Batzen. Aber dergleichen Stiftungen können auch auf Grundgüter ausgestellt werden, sofern deren Ertrag nach Abzug dessen, was dem Bauer rechtlich zusteht, die festgesetzte Abgabe ausmacht, und diese Güter dem Benefizium einverleibt werden. Allerdings kann die Stiftung auch angenommen werden,*

wenn die Summe auf ein Grundstück ausgestellt wird, dessen jeweiliger Besitzer die Abgabe pünktlich abliefern.

8. Im Übrigen und Allgemeinen kann diesbezüglich und betreffend allem Vorangegangenen gar nichts geändert, weggelassen oder erschwerend hinzugefügt werden ohne ausdrückliche Genehmigung des jeweiligen hochwürdigsten Ordinarius, dem das volle uneingeschränkte Recht zusteht, bei Unglücksfällen, Ungenügen der Einkünfte oder nicht Erfüllen der Bedingungen und Verordnungen nach Sachlage und Umständen zu bestimmen. Er kann auch die Bewilligung des Benefiziums widerrufen, dessen Rechte bleiben jedoch unangetastet. Die Stifter sollen nicht an die Errichtung einer Pfarrei oder an die Lostrennung von der Pfarrkirche [Stalden] denken, wenn sie nicht von der so gewährten Gnade beraubt werden wollen. [Dieser letzte Satz sollte den Bewohnern von Staldenried noch 55 Jahre lang grosse Schwierigkeiten bereiten.]

Wir behalten uns und unsern Nachfolgern die Möglichkeit vor, die Rektoren einzusetzen, wenn das angebracht erscheint.

Wir befehlen zudem, dass der Supervigilant [Dekan] des Zdens und der gegenwärtige Pfarrer von Stalden eifrig darauf achten, dass das Vorangehende vollzogen wird.

Schliesslich, dass den Gemeinden und Leuten beider Orte Staldenried und Eisten die Errichtung des Rektoratbenefiziums von jetzt an und für später gewährt sei.

Möge die Stiftung auf beiden Seiten nach den Regeln der gegenwärtigen Verordnung baldmöglichst hinreichend erstellt werden.

Zur Beglaubigung und Bekräftigung von all diesem haben wir und unser Kanzler dieses mit unserer Unterschrift und unserem Siegel versehen.

Sitten, im Monat und Jahr wie oben

Ort des Siegels

+ Augustin Sulpiz, Bischof von Sitten
Peter Kronig, Kanzler

Quellennachweis

- Bischöfliches Archiv. T.062, 004. Sitten.